

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 29/März 2015

strafrechtliche Aspekte aus anwaltlicher Perspektive

Richtig Handeln beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines jeden Kindes ist ein überaus wichtiges Gut und in besonderem Maße schutzwürdig. Dieser Schutzauftrag liegt jedoch nicht nur allein in den Händen der Eltern, sondern insbesondere auch in denen der MitarbeiterInnen und Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme dieses Schutzauftrages durch MitarbeiterInnen und Fachkräfte, wenn es um das Thema Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung geht, ist, neben Art. 6 Abs. 2 GG, konkret in § 8a SGB VIII zu finden. Demnach sieht das Gesetz in Fällen, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt, unter anderem auch die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtung mit dem Jugendamt vor.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aber aus einer Missachtung und nicht Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

für MitarbeiterInnen und Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wenn das Kind später tatsächlich zu Schaden kommt?

Die wichtigsten strafrechtlichen Aspekte aus anwaltlicher Perspektive hier im Überblick.

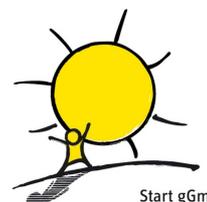
Welche Konsequenzen kann das Handeln oder Nicht-Handeln im Kinderschutz haben? Welche straf- oder zivilrechtlichen Aspekte gibt es bei der Einhaltung oder Nichtbeachtung von Verfahren zu beachten? Die Ausgabe der „Bündnis aktuell“ präsentiert einen Auszug aus dem Artikel „Richtig Handeln beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung – strafrechtliche Aspekte aus anwaltlicher Sicht“

Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

- In der Phase der Bewertung des Gefährdungsrisikos gemäß der schriftlichen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der

Kinder- und Jugendhilfe haben MitarbeiterInnen zunächst keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt. Erst wenn im konkreten Verdachtsfall, die Eltern informiert, jedoch nicht Willens oder in der Lage sind (im Sinne des § 1666 BGB), die Gefährdung abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

- Aus der Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Anzeigepflicht gegenüber der



Polizei. Da eine Strafanzeige nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist, besteht auch keine gesetzliche Pflicht hierzu. Strafbar gemäß § 138 StGB ist nur die Nichtanzeige eines geplanten schweren Verbrechens, wie z.B. Totschlag oder Mord.

- Aufgrund der dargelegten Handlungspflichten, insbesondere der Pflicht in bestimmten Fällen das Jugendamt zu informieren, ergibt sich jedoch, dass es rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden. So verstoßen Personen, die verpflichtet sind bei einem konkreten Verdacht einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung etwas zu unternehmen, gegen diese Pflicht, wenn sie eben in der konkreten Situation nichts unternehmen.

Konsequenzen bei Pflichtverstößen

Pflichtverstöße können somit im schlimmsten Fall sowohl arbeits- als auch strafrechtliche und in dieser Folge auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.

- **Arbeitsrechtliche Sanktionen:** Diese können nicht im Einzelnen festgehalten werden, da sie nur durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherren erfolgen.

- **Strafrechtliche Sanktionen:** Strafrechtlich ergeben sich aus § 8a SGB VIII keine eigenständigen Sanktionen. Somit haben Pflichtverstöße der Mitarbeiter/Innen nur dann strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Tatbestand eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestandes verletzt ist. Das Nichthandeln von MitarbeiterInnen bei konkretem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kommt dem Tatbestand des Unterlassens gleich. Da es den Mitarbeiter/Innen in aller Regel aber an der Beherrschbarkeit des Geschehens fehlt (kein selbständiger Eingriff in Familiengeschehnisse), welche für eine Strafbarkeit durch Unterlassen erforderlich wäre, kommt der nur unter ganz besonderen Umständen in Betracht.

- **Zivilrechtliche Sanktionen aufgrund übler Nachrede oder Verleumdung:** Üble Nachrede gemäß § 186 StGB setzt voraus, dass man herabwürdigende Tatsachen über eine/n andere/n gegenüber Dritten behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, diese/n verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, sofern diese Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Verleumdung gemäß § 187 StGB ist die Behauptung oder Verbreitung unwahrer herabwürdigender Tatsachen wider besseren Wissens. Beide Straftaten müssen vorsätzlich und wider besseren Wissens begangen werden. Wer demnach einen konkreten Verdacht äußert, welcher auch auf tatsächlich

gemachte Beobachtungen oder Auffälligkeiten gestützt werden kann, hat nichts zu befürchten.

Denn vollständigen Artikel finden Sie, zur Vertiefung, im Kiosk.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de